

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. April 2018 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung (TrauG)

Vom 27. April 2018

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung (TrauG)

Das Kirchengesetz über die Trauung (TrauG) vom 24. November 2010 (KABl. 2011 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird der Satzteil „soweit § 7 dem nicht entgegensteht.“ ersetzt durch den Satzteil „soweit § 7 oder § 9 dem nicht entgegenstehen.“.
2. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:
„§ 9 Gewissensvorbehalt
Pfarrerinnen und Pfarrer können eine Trauung gleichgeschlechtlicher zu trauender Personen aus Gewissensgründen ablehnen. Vor einer Ablehnung sollen sie sich mit dem Kirchenvorstand beraten und das Gespräch mit den Kirchenältesten suchen. Lehnt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eine Trauung gleichgeschlechtlicher zu trauender Personen ab, hat sie oder er nach der kirchlichen Ordnung ein Dimissoriale auszustellen.“
3. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden die §§ 10 bis 12.
4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:
„§ 13 Übergangsvorschrift
Bis zu einer Anpassung der agendarischen Ordnung „Die Trauung“ ist bei einer Trauung gleichgeschlechtlicher zu trauender Personen die Handreichung „Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft“ heranzuziehen.“
5. Der bisherige § 12 wird § 14.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann